

Das Wohnungswesen der Schweiz

Autor(en): **Klöti, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **5 (1930)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einem 10 cm starken Hohlraum zur Aufnahme der Stützen und einer innern Bimsplattenwand von 5 cm, also totale Mauerstärke 27 cm. Als Innenwände Bimsplatten 5 cm stark. Als Flachdach dient eine normale Zwischendecke mit Gefällschicht in Bimsbeton, Glattnstrich und zweilagigem Kiesklebdach. Die Dachterrasse des Gartenflügels hat «Gartenmann»-Belag.

Der Bau wird beheizt von zwei Kesseln zu je 8 m² Heizfläche, die Beheizung der Wohnungen erforderte total 184,5 m² Heizfläche, die der übrigen Räume 89,0 m², also total 273,5 m². Von den Kosten der Heizungsinstallation treffen im Durchschnitt auf die einzelne Wohnung Fr. 552,70; jährliche Heizkosten pro Wohnung Fr. 133,65 durchschnittlich. Der Warmwasserbereitung dient ein elektrischer Heisswasserboiler zu 2000 l Inhalt mit Zapfstellen in den Bädern und Kochstellen sämtlicher Appartements. Jede Wohnung hat eine elektrische Kochplatte im «Office»; ein elektrischer Kochherd zu 12 kW bedient die Zentralküche. Jede Wohnung hat eigenen Telefonanschluss für einen Tischapparat.

Anlagekosten und Finanzierung: Das Bauland kostete 54 225 Fr., der Neubau selber mit 5450 m³ umbauten Raums zu je 59,50 Fr. Fr. 324 275 Fr., und dazu an Gebühren, Honorar und Anschlüssen 52 000 Fr. und für Umgebungsarbeiten 9 000 Fr., was als totale Baukosten 400 000 Fr. ergibt. Die Errichtung dieses Hauses wurde finanziert wie folgt: eine erste Hypothek von 200 000 Fr. zu 5¼%, eine weitere von 40 000 Fr. zu 5¼%, Anteilscheine zu 1000 Fr. und mehr, mit 4% verzinslich, auf zehn Jahre fest im Gesamtbetrag von 120 000 Fr., einzeln gezeichnet bei Freunden und Gönnern. Bei

Bezug ihrer Wohnung hat jede Mieterin solche Anteilscheine des Hauses zu übernehmen, die im Fall des Wegzuges zurückgezahlt werden, und zwar für die Einzimmerwohnungen je 1000 Fr., für Zweizimmerwohnungen 1500 Fr. und für Dreizimmerwohnungen 2500 Fr. Insgesamt 34 000 Fr. tragen auf diese Weise die Mieterinnen, und 6000 Fr. sind Beiträge à fonds perdu (wir verdanken diese Angaben der Frauenzentrale beider Basel). Die staatliche Beihilfe, auf die man bei einem solchen gemeinnützigen Werk glaubte rechnen zu dürfen, ist ausgeblieben.

Das Haus «Zum Neuen Singer» ist nunmehr voll besetzt, und es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass die Bauherrschaft, bei der doch vorwiegend Damen eher konservativer Kreise das entscheidende Wort hatten, von Anfang an sich mit reger Teilnahme für das Projekt von Artaria und Schmidt einsetzten, und dass sie dessen Vorzüge auch loyal zu würdigen wussten, wenn sie persönlich an den modernen Formen keine besondere Freude hatten. Das Haus stellt einen wichtigen Versuch in architektonischer Hinsicht dar, einen ersten Versuch freilich, der das Bedürfnis nach solchen Wohnungen auch nicht entfernt zu decken vermag, sodass zu wünschen ist, die zuständigen Behörden möchten Hand dazu bieten, ähnliches bald auch in grösserem Ausmass durchzuführen, wobei sich dann gerade mit den hier angewandten Konstruktionen gewiss wesentliche Ersparnisse machen liessen.

Peter Meyer.

(Text und Bilder sind mit Erlaubnis des Verlages entnommen der «Schweizer. Bauzeitung» Bd. 94 No. 24).

Das Wohnungswesen der Schweiz

Von Dr. Emil Klöti, Stadtpräsident, Zürich

(Fortsetzung)

Seit 1925 legt die Stadt die von ihr übernommenen zweiten Hypotheken in das Portefeuille der Versicherungskasse der städtischen Beamten und garantiert der Kasse die Dekung allfälliger Verluste an Kapital oder Zinsen durch die Gemeinde. Die Versicherungskasse besitzt heute für rund 14 Millionen Franken solche Hypotheken.

Bis jetzt haben sich die Befürchtungen hinsichtlich der weitgehenden finanziellen Unterstützung der Genossenschaften nicht bewahrheitet. Die Stadt ist noch bei keiner einzigen Genossenschaft zu Verlust gekommen. Die Verlustgefahr nimmt auch insofern jährlich etwas ab, als die zweite Hypothek zum jeweiligen Zinsfuss der Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen ist (zur Zeit 5¼%), die Genossenschaften aber eine Annuität von 6% zahlen müssen, so dass zur Zeit jährlich ¾% der zweiten Hypothek amortisiert werden. Die Genossenschaften werden auch zu einer soliden Betriebsführung angehalten. Die Mieten der Wohnungen in den genossenschaftlichen Siedelungen sind heute vielfach 100–300 Franken niedriger, als bei gleichwertigen Wohnungen in privaten Miethäusern, so dass nicht zu befürchten ist, dass die Genossenschaften bei einem allfälligen Wohnungsüberfluss in wesentlichem Masse in Mitleidenschaft gezogen werden.

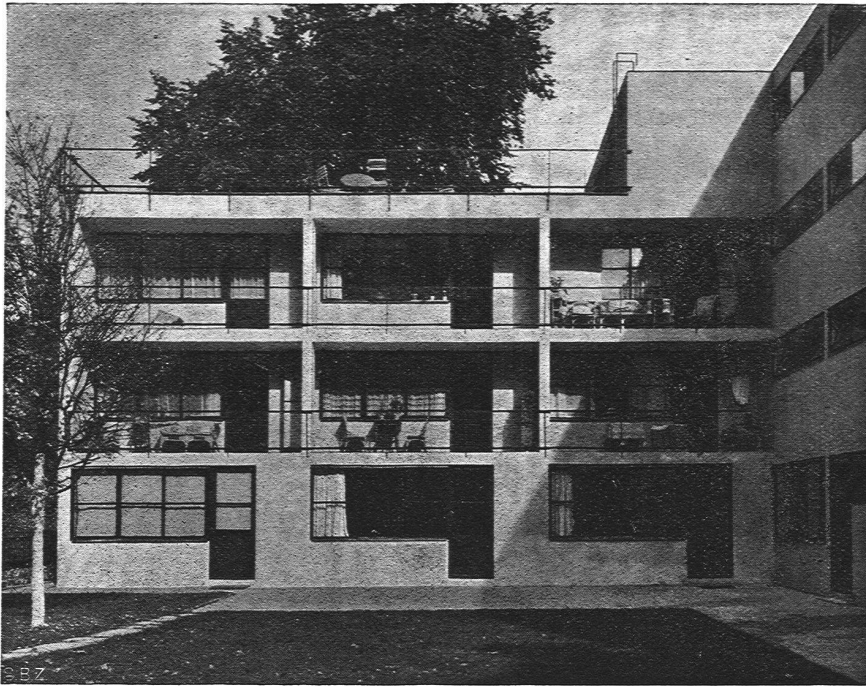
In den andern Städten, die die Beteiligung der an den Bauten arbeitenden Handwerkerfirmen ebenfalls ausschalten, sind die Verhältnisse ähnlich. So erfolgt in Basel die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues wie folgt:

Erste Hypothek der Kantonalbank	60% d. Anlagekosten
Zweite Hypothek des Kantons	
Basel-Stadt	30% d. Anlagekosten
Genossenschaftskapital	10% d. Anlagekosten

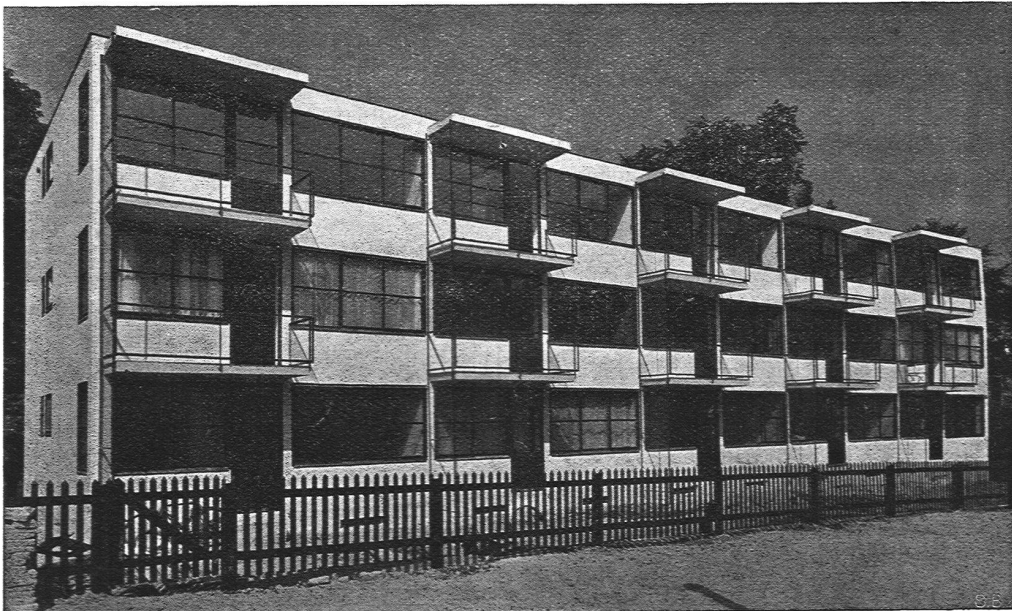
Vom Genossenschaftskapital übernimmt der Kanton ein Viertel (2½% der Bausumme), so dass die Genossenschaft noch 7½% aufzubringen hat. Die 2½% Anteile des Kantons sind von der Genossenschaft innerhalb einer gewissen Zeit zurückzukaufen. Bei der Unterstützung von zwei Genossenschaften zur Förderung des Wohnungsbaues für kinderreiche Familien in Basel mit 20% der Anlagekosten vom Jahr 1925 gab man sich mit einem Genossenschaftskapital von 5% der nach Abzug der Subvention verbleibenden Anlagekosten zufrieden.

In diesem Zusammenhang seien noch einige Angaben über die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues durch die Gemeinden gestattet. Nach den Zürcher «Grundsätzen betreffend die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues» vom 9. Juli 1924 wird die Gewährung der Darlehen und die Beteiligung an der Genossenschaft im wesentlichen an folgende Bedingungen geknüpft: Die Gebäude müssen solid gebaut und gut unterhalten werden. Der Stadt ist das Recht der Aufsicht über die Arbeitsvergebungen, den Bau und den Unterhalt der Gebäude und über die Geschäfts- und Rechnungsführung einzuräumen. Sie übt dieses Recht dadurch aus, dass sie in den Vorstand einen städtischen Beamten, in der Regel einen Hochbautechniker, abordnet und in die Kontrollstelle einen Beamten der Finanzverwaltung. Die Kontrollorgane unterstehen der Aufsicht der Finanzverwaltung und haben ihr zu rapportieren. Den Bestrebungen der Gewerbetreibenden und der Gewerkschaften, den Genossenschaften die Anwendung der städtischen Submissionsordnung vorzuschreiben, hat der Stadtrat nicht entsprochen, um die Handlungsfreiheit der Genossenschaften und damit auch ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem spekulativen Wohnungsbau nicht zu beeinträchtigen. Die Stadt begnügt sich, für die Arbeitsvergebungen allgemeine und beschränkte Wettbewerbe vorzuschreiben. Im übrigen soll der städtische Vertreter im Vorstand dafür besorgt sein, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Im allgemeinen üben die Genossenschaften eine verständige Submissionspraxis. Wenn sie nur wenige Prozente der Arbeiten nach auswärts vergeben, so wird in Gewerkekreisen ein übertriebener Lärm gemacht.

Die mit Hilfe der Stadt erstellten Häuser sind unverkäuflich. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist unter Bedingungen, die jeden Spekulationsgewinn ausschliessen sollen, nur für Einfamilienhäuser zulässig. Die Stadt sichert sich in diesem Fall dinglich das Vorkaufsrecht und für den Fall der Auflösung der Genossenschaft das Eintrittsrecht, das bei jeder Eigentumsübertragung wirksam wird. Im Falle der Auflösung hat die Genossenschaft der Stadt auf Verlangen die mit Gemeindehilfe erstellten Häuser zu übertragen, und zwar zum Ankaufspreis des Landes (ohne Zinsen) und dem bei der Uebergabe vorhandenen Bauwert der Häuser. Diese Bestimmung muss auch in die Statuten der Gesellschaft aufgenommen werden, die in ihren wichtigen Punkten nicht ohne Zu-



Haus für alleinstehende Frauen „Zum neuen Singer“, Basel
(Oben) Seitenflügel. (Unten) Hauptfront nach der Speiserstrasse



stimmung des Stadtrates geändert werden dürfen. Die Dividende der gemeinnützigen Gesellschaft muss in den Statuten auf die Höhe des Zinsfusses der städtischen Darlehen beschränkt werden.

Die Bedingungen, die Bern und andere Städte an die Darlehensgewährung knüpfen, weichen von denjenigen Zürichs nicht wesentlich ab.

Die Stadt Zürich hat bis Ende 1927 40 Millionen Franken in Darlehen zweiter Hypothek an gemeinnützige Baugenossenschaften gewährt und für 800 000 Franken Anteilscheine übernommen. Die Zahl der unterstützten Genossenschaften übersteigt 50. Manche Genossenschaften wurden von Architekten, die sich Arbeit beschaffen wollen, gegründet und sind ihrem Charakter nach nicht immer wahre Genossenschaften. Aber die Unterstützung wird nicht nur Genossenschaften, sondern allen gemeinnützigen Unternehmungen gewährt, und gemeinnützig ist jede Unternehmung, die den städtischen Vorschriften und Bedingungen entspricht. Die Stadt ist ernstlich bestrebt, der Vermehrung der Genossenschaften zu wehren.

4. Die übliche Verzinsung des Baukapitales. Der Kapitalzins für Hypotheken ersten Ranges beträgt zur Zeit 5¼ bis 5½ %, für Hypotheken zweiten Ranges in der Regel 6%. Dazu kommen Kommissionen, die ¼—¾ % betragen. Der durchschnittliche Zinsfuss der ersten Hypotheken der Züricher Kantonbank betrug in den Jahren 1926 und 1927 je 5,15%.

Dieser Zinsfuss ist, wie erwähnt auch gültig für die von der Stadt gewährten zweiten Hypotheken.

5. Miete einer Dreizimmerwohnung. In der Stadt Zürich stellen sich die Betriebskosten einer Dreizimmerwohnung mit Bad bei Annahme eines Anlagekapitals von 20 000 Franken wie folgt:

1. Grundsteuer	Fr.	50.—
2. Brandversicherung	Fr.	15.—
3. Wasserzins	Fr.	24.50
4. Allgem. Beleuchtung	Fr.	15.50
5. Müllabfuhr	Fr.	15.80
6. Abwassergebühren	Fr.	7.90
7. Gebäudeunterhalt	Fr.	150.—
8. Erneuerungsfonds	Fr.	50.—
9. Verwaltung	Fr.	50.—

Fr. 354.70

Für die Stadt Bern stellen sich nach dem Bericht des dortigen statistischen Amtes die Betriebskosten einer Dreizimmerwohnung von 25 000 Franken Anlagewert auf 594 Franken. Dabei ist der Gebäudeunterhalt mit ½ % des Gebäuwertes eingesetzt. Die Grundsteuern stellen sich dort auf 92 Fr. Der etwas hohe Ansatz von 150 Franken für Gebäudeunterhalt stützt sich auf die Erfahrungen, die die Stadt bei den kommunalen Wohnungen gemacht hat. Bei den Steuern ist der Betrag der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer, die der Hauptbesitzer zu zahlen hat, weggelassen, da er je nach dem Gesamtvermögen oder Einkommen verschieden ist.

Zu den vorstehenden Betriebskosten von Fr. 354.70 kommen hinzu:

5¼ % Zins von 12 000 Fr. erste Hypothek	650 Fr.
6 % Zins von 8 000 Fr. zweite Hypothek	480 Fr.
	1110.—
20 000 Fr.	zusammen: Fr. 1464.70

Die Stadt Zürich rechnet bei ihren kommunalen Wohnungen mit einem Mietzinsfordernis von 7% der Anlagekosten. Dabei ist zu beachten, dass das Anlagekapital zur Zeit nur mit 4¼ % zu verzinsen ist, und dass die Stadt keine Steuer, auch keine Grundsteuer, zu bezahlen hat, dass sie aber den Wünschen der Mieter bezüglich Unterhalt mehr Rechnung trägt als private Hausbesitzer und in einen Erneuerungs-, sowie in einen Amortisationsfonds je ¼ % des Bauwertes des Gebäudes legt.

Ueber den Mietpreis der der Dreizimmerwohnung Ende 1927 in Zürich macht das Statistische Amt folgende Angaben:

	Durchschnittlicher Jahresmietzins ¹⁾	
Wohnungsgröße	alter Wohnungen	neuer Wohng.
5 Zimmer ohne eigenes Bad	1040 Fr.	1100 Fr.
5 Zimmer mit eigenem Bad	1310 Fr.	1500 Fr.

Zu den neuen Wohnungen sind die seit 1917 erstellten Wohnungen gezählt. Zu einem ähnlichen Durchschnittspreis für die neuen Dreizimmerwohnungen mit Bad gelangen wir auf Grund der Neubaustatistik. Die am 1. Dezember 1926 und 1927 im Bau begriffenen Dreizimmerwohnungen mit Bad kosteten 1535 Franken; wie im Aufsatz über den Züricher Wohnungsmarkt 1927/28 mitgeteilt wurde (Statistische Nachrichten der Stadt Zürich 1927, Seite 121) ergeben sich für die ohne und mit öffentlicher Finanzbeihilfe erstellten Wohnungen erhebliche Preisunterschiede, die auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sind (Wohnanlage, Raumbemessung, Wohnungsausstattung und natürlich auch billigere Geldbeschaffung). Die in den Jahren 1927/28 bezugsfertig werdenden Wohnungen kosteten nämlich 1320 Franken in Häusern mit öffentlicher Finanzbeihilfe, 1680 Franken in Häusern ohne öffentliche Finanzbeihilfe. Es handelt sich hier um vorausberechnete Preise nicht um tatsächlich bezahlte Preise. Aber der Preisunterschied ist ganz bemerkenswert. Die Zahlen zeigen, dass die Dreizimmerwohnung mit Bad in neuen, mit öffentlicher Finanzbeihilfe erstellten Wohnungen ungefähr gleich viel kostet (1540 Franken) wie die gleiche Wohnung in den alten Vorkriegshäusern (1510 Franken).

6. Verhältnis des Mietzinses zum Durchschnittseinkommen. Umfassende Feststellung über das Verhältnis des Mietzinses zum Durchschnittseinkommen fehlen.

Eine Erhebung bei den öffentlichen Funktionären der Stadt Bern ergab folgendes:

Durchschnittl. Jahreseinkommen	Durchschnittlicher Jahresmietzins
1920 (Erhebung) Fr. 7112	1002 Fr. 14,1% d. Einkommens
1925 (Erhebung) Fr. 6869	1257 Fr. 18,3% d. Einkommens
1927 (Berechnung und Schätzung) Fr. 6900	1400 Fr. 20,3% d. Einkommens

Im Jahre 1925 wurde eine Erhebung über die Wohnungsverhältnisse des eidgenössischen Personals (Bundesverwaltung und Bundesbahnen) durchgeführt. Das Eidgenössische Statistische Bureau verarbeitete das Material unter Beschränkung auf 27 Gemeinden mit je mehr als 100 Mietwohnungen von Dienstpflichtigen der Bundesverwaltung oder der Schweizerischen Bundesbahnen. Diese beschränkte Statistik umfasst 18 250 Dienstpflichtige mit Mietwohnungen. Sie bezahlen im Durchschnitt 1000 Franken Jahresmietzins und hatten dafür 17% ihres Einkommens aufzuwenden. Angesichts der grossen Verschiedenheit der öffentlichen Verhältnisse und des Wohnungsaufwandes der einzelnen will diese Durchschnittszahl wenig sagen.

Folgende Tabelle gibt die Ergebnisse für einige Städte deutlicher wieder:

Der Mietpreis beträgt % der Besoldung	Verteilung von je 100 Dienstpflichtigen nach dem prozentualen Verhältnis des Mietzinses zur Besoldung									
	Allgem. Bundesverwaltung					Schweizer. Bundesbahnen				
	Zürich	Bern	Basel	Lausanne	Genf	Zürich	Bern	Basel	Lausanne	Genf
bis 10	1	2	2	1	10	3	3	7	4	14
11—15	16	17	32	24	43	23	22	46	33	47
16—20	38	35	44	46	33	41	41	33	44	30
21—25	29	28	15	24	11	22	24	11	14	7
26—30	12	10	4	3	2	7	7	2	4	1
31 u. mehr	6	6	3	2	1	4	3	1	1	1

¹⁾ Der Durchschnittsmietpreis für eine Dreizimmerwohnung ohne Mansarde überhaupt — also Wohnungen mit und ohne Bad ineinander gerechnet — stellt sich Ende 1927 für alte Wohnungen auf 1100, für neue Wohnungen auf 1400 Franken. Bei den alten Wohnungen liegt dieser Gesamtdurchschnittspreis näher beim Preis für die Wohnungen ohne Bad, weil unter den alten Dreizimmerwohnungen diese letzteren stark überwiegen. Bei den neuen Wohnungen ist das Gegenteil der Fall. Typisch für heute ist die Dreizimmerwohnung ohne Mansarde mit Bad.



Haus für alleinstehende Frauen „Zum neuen Singer“ in Basel
(Oben) Wohn- und Essraum mit zurückgeschlagener Faltwand. (Unten) Appartement.



Diese Statistik ist veraltet, da die Mietzinse seit 1925 weiterhin gestiegen sind. Sodann ist zu beachten, dass die eidgenössischen Funktionäre durchschnittlich besser besoldet sind als Arbeiter und Angestellte der gleichen Berufsgruppen in Privatbetrieben und deshalb die Möglichkeit besteht, dass sie durchschnittlich einen geringeren Prozentsatz des Einkommens für die Wohnung aufwenden als die Gesamtbevölkerung.

Das Statistische Amt der Stadt Zürich hat aus den Haushaltsrechnungen des Jahres 1914 durch Multiplikation der einzelnen Ausgabeposten mit dem entsprechenden Index die Entwicklung des Mietanteiles an den Lebenskosten zu ermitteln gesucht und ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt:

Jahr	Anteil der Miete a. d. Lebenskosten
1914	19%
1920	12%

1921	14%
1922	17%
1923	18%
1924	18%
1925	19%
1926	21%
1927	22½%

Wegen der grossen Verteuerung der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ging in den Kriegs- und in den ersten Nachkriegsjahren der Anteil der Mietzinse an den Lebenskosten stark zurück und erreichte erst 1925 wieder den Stand von 1914.

Im allgemeinen schätzt man heute den Anteil der Mietzinse an den Lebenskosten in den Städten auf ¼—½. Eine genaue Statistik dürfte aber angesichts der vorstehenden Angaben als Durchschnitt nicht mehr als ¼ ergeben.

(Forts. folgt).

Jahresberichte der Sektionen pro 1929

Sektion Basel.

1. Allgemeines. Die Generalversammlungen der Vereine: Bund der Basler Wohngenossenschaften und gemeinnütziger Wohnungsbau Basel haben am 27. Februar bzw. 13. März 1929 den sofortigen Zusammenschluss beschlossen. In einer gemeinsamen Generalversammlung wurde dann am 30. April 1929 unter dem Namen «Verein für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften Basel» der Gesamtverein gegründet.

Die in beiden Vereinen seit einiger Zeit herrschende Bewegung für Vereinheitlichung der Bestrebungen und Zusammenfassung der Kräfte, welche in unserem Kantone an der Verbesserung des Wohnungswesens arbeiteten, fand damit ihren Abschluss.

2. Mitgliederbestand:

	Anfang des Berichtsjahres	Ende des Berichtsjahres
a) Einzelpersonen und Firmen	42	59
b) öffentliche und private Korporationen	2	5
c) Wohngenossenschaften	14	15

3. Vorstand und Subkommission: Der in der Generalversammlung vom 30. April 1929 gewählte Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Dr. Rudolf Leupold, Präsident, E. Angst, Zentr. Verw., Vizepräsident, Reinh. Waldner, Aktuar, Dr. W. Rütimyer, Dir. L. Groschupf, Dr. W. Roth, Ferd. Kugler, Peter Sarasin, Otto Urech.

Ein Ausschuss wurde mit der Vorbereitung der Generalversammlung 1930 des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform beauftragt. Diese Versammlung

soll im Herbst 1930 während der Schweizer. Wohnungs-Ausstellung in Basel abgehalten werden.

4. Schiedsgericht 1930: Dr. Max Gerwig, Zivilgerichtspräsident, Dr. Carl Miville, Staatsanwalt, Alfred Hegner, Beamter S. B. B.

5. Treuhandstelle: Der Vorstand hat als Treuhandstelle der Wohngenossenschaften das Revisorat des Allgemeinen Konsumvereins beider Basel bezeichnet.

6. Zentralverband: 6 Delegierte unseres Vereins nahmen an der am 4./5. Mai 1929 in Schaffhausen abgehaltenen Generalversammlung des Verbandes teil. Als Vertreter unserer Sektion wurden in den Zentralvorstand der Präsident Dr. Rud. Leupold und der Sekretär Fritz Nussbaumer gewählt.

7. Veranstaltungen: In Verbindung mit den Ortsgruppen Basel des Schweizer. Ingenieur- und Architektenvereins und des Schweizer. Werkbundes veranstalteten wir am 31. Januar 1930 einen Vortragsabend. Dr. Hans Kampffmeyer, Generalsekretär des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen, sprach über das Thema: Probleme des Bauens und Wohnens. 450 Zuhörer fanden sich zu dem im Bernoullianum abgehaltenen Vortragsabend mit Lichtbildern ein. Das grosse Interesse für die vom Referenten behandelten Probleme zeigte sich nicht nur in der grossen Zuhörerzahl, sondern auch durch die eingehende Besprechung des Referates durch die ganze Tagespresse unserer Stadt.

Der Vorstand hat gemäss der ihm erteilten Vollmachten die Initiative für die Erstellung einer Ausstellungs-Wohnkolonie ergriffen in der Erwägung, dass der wichtigste Teil einer heutigen Wohnungsausstellung sogen. Permanentbauten



Haus für alleinstehende Frauen „Zum neuen Singer“, in Basel
Wohnraum im „Erdgeschoss“ des Gartenflügels

Vorplatz im „Untergeschoss“ des Gartenflügels